



LIEBE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, LIEBE ELTERN,

seit 2009 finden in Schleswig-Holstein zentrale Prüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) statt. Das heißt, alle Schülerinnen und Schüler erhalten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (1. Fremdsprache) dieselben Aufgaben. Sie werden von Fachkommissionen erarbeitet, in denen neben Lehrkräften auch Fachberater und Wissenschaftler vertreten sind.

Dieses Verfahren wurde aus mehreren Gründen eingeführt:

- Wir wollen die Qualität unserer Schulen verbessern,
- wir wollen die Prüfungen transparenter gestalten und
- wir wollen eine bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse erreichen.

Dank einheitlicher Bewertungskriterien, Anforderungen und Aufgabenformate erzielen die Schulen nun vergleichbarere Ergebnisse. Auf diesem Weg gewinnen wir zunehmend mehr Qualität und mehr Transparenz.

Für die kommende Prüfungsrunde im Jahr 2017 wünsche ich nun allen Schülerinnen und Schülern viel Erfolg und viel Glück auf dem weiteren Lebensweg.

Britta Ernst

Ministerin für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein

WARUM GIBT ES ZENTRALE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN?

Zentrale Abschlussprüfungen sollen dazu beitragen,

- für alle Schülerinnen und Schüler vergleichbare, faire und zugleich angemessene Prüfungsanforderungen von hoher fachlicher Qualität zu stellen,
- die Orientierung an den länderübergreifenden Bildungsstandards zu verstärken,
- die Leistungsanforderungen für alle Beteiligten offenzulegen,
- den Unterricht weiterzuentwickeln.

WER NIMMT TEIL?

Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in Jahrgangsstufe 9:

- reguläre Teilnahme der Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Regionalschuljahrgänge des Bildungsgangs zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
- freiwillige Teilnahme auf Antrag der Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen¹
- verpflichtete Teilnahme: Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen können durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint.²

¹ gilt auch für auslaufende Regionalschuljahrgänge des Bildungsgangs zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

² gilt für auslaufende Regionalschuljahrgänge des Bildungsgangs zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses nur dann, wenn die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 9 wiederholt

Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in Jahrgangsstufe 10:

- reguläre Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen
- reguläre Teilnahme der Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Regionalschuljahrgänge des Bildungsgangs zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses
- An einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern eine Schülerin oder einen Schüler von der Teilnahme an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss befreien, wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 zu erwarten ist, dass sie oder er in die Oberstufe versetzt werden wird.

WELCHE PRÜFUNGSBESTANDTEILE GIBT ES?

Die Prüfungen bestehen aus

- einer Projektarbeit in einem frei gewählten Thema mit anschließender Präsentation,
- zentralen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (mit einem sprachpraktischen Teil),
- ggf. mündlichen Prüfungen auf Antrag bzw. bei Aussicht auf Verbesserung der Endnote.

WELCHE VORGABEN GELTEN?

Die Aufgaben für die zentralen Abschlüsse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden von Fachkommissionen erarbeitet und orientieren sich sowohl an den Fachanforderungen des Landes Schleswig-Holstein als auch an den länderübergreifenden Bildungsstandards. Die Prüfungszeiten für die schriftlichen Arbeiten betragen ohne Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten. Im Fach Englisch verteilt sich die Prüfungszeit auf einen schriftlichen und einen sprachpraktischen Prüfungsteil, für den innerhalb eines festgelegten Zeitraums

ebenfalls zentrale Aufgaben gestellt werden. Beide Teile ergeben zusammen im Verhältnis 1:1 die Prüfungsnote im Fach Englisch.

WIE WIRD BEWERTET?

Die schriftlichen Abschlussarbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft korrigiert und benotet. Dazu werden den Schulen zusammen mit den Aufgaben Korrekturanweisungen und Bewertungsschlüssel übermittelt. Auf diese Weise wird eine möglichst eindeutige und objektive Bewertung der zentralen Abschlussarbeiten gewährleistet.

WANN FINDET EINE MÜNDLICHE PRÜFUNG STATT?

Mündliche Prüfungen finden auf Antrag der Schülerin oder des Schülers in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl (mit Ausnahme der ersten Fremdsprache) statt. Der Prüfungsausschuss kann auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichtet, wenn eine begründete Aussicht auf Verbesserung der Endnote besteht. Die Bekanntgabe der Vornoten (Noten der bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern) und der Noten für die schriftlichen Prüfungen erfolgt sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung. Die Anträge auf eine oder zwei mündliche Prüfungen müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung an den Prüfungsausschuss richten. Für die abschließende Vorbereitung auf die mündliche Prüfung stehen drei bis fünf Unterrichtstage zur Verfügung.

WIE KOMMT DIE ENDNOTE ZUSTANDE?

In den Fächern, in denen weder eine schriftliche noch eine mündliche Abschlussprüfung stattfindet, entspricht die Endnote der jeweiligen Vornote. Findet eine schriftliche Abschlussprüfung statt, errechnet sich die Endnote aus der Vornote (z.B. 3) und der Note für die Abschlussarbeit

Zentrale Abschlüsse Sekundarstufe I Schleswig-Holstein

Informationen für
Schülerinnen und Schüler
sowie Eltern
Schuljahr 2016/17



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

(z.B. 4) im Verhältnis 2:1 (in diesem Beispiel 3+3+4, Endnote 3). Findet eine mündliche Abschlussprüfung statt, errechnet sich die Endnote aus der Vornote und der Note für die mündliche Prüfung ebenfalls im Verhältnis 2:1. Liegt in den Fächern Deutsch oder Mathematik das Ergebnis der Prüfungsnote aus einem schriftlichen (z.B. 3) und einem mündlichen Prüfungsteil (z.B. 2) genau zwischen zwei Noten (in diesem Beispiel 2,5), wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet (in diesem Beispiel 2). Die Vornote wird mit dieser Prüfungsnote im Verhältnis 2:1 zu einer Endnote verrechnet. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik in sinnvoller Weise auf eine Veränderung der Endnote auswirkt.

WANN IST DER ABSCHLUSS ERREICHT?

Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der letzten Jahrgangsstufe erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der vorletzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden. Der Abschluss ist erreicht, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als „ausreichend“ ist und keine Endnote „ungenügend“ erteilt wurde.

WOZU BERECHTIGT DER ERWERB DES ABSCHLUSSES?

Mit dem Erwerb der Abschlüsse sind auch Versetzungsberechtigungen verbunden: Der Erwerb des **Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses** berechtigt zum Aufstieg in die Jahrgangsstufe 10, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind und kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler auch in die Jahrgangsstufe 10 versetzt, wenn deren Leistung mindes-

tens auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in nicht mehr als einem Fach schlechter als „ausreichend“ sind und kein Fach mit „ungenügend“ benotet wurde. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Der Erwerb des **Mittleren Schulabschlusses** berechtigt zum Übergang in die Oberstufe, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind und kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen auch dann in die Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, in nicht mehr als einem Fach schlechter als „ausreichend“ sind und kein Fach mit „ungenügend“ benotet wurde. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann.

WELCHE SPEZIELLE VORBEREITUNG ERHALTEN DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER?

Für die Vorbereitung der Schulen stehen Beispielaufgaben und Übungsmaterialien für alle drei zentral geprüften Fächer unter <http://www.za.schleswig-holstein.de> im Internet bereit. Darüber hinaus wird den Lehrkräften wie den Schülerinnen und Schülern im Frühjahr 2017 ein Übungsheft zur Verfügung gestellt.

Kontakt

Ministerium für Schule und Berufsbildung
des Landes Schleswig-Holstein
Telefon: 0431 988 2288
E-Mail: zab1@bildungsdienste.landsh.de

TERMINÜBERSICHT 2017

- 12.05.2017** Herkunftssprachenprüfung Erster allgemeinbildender Schulabschluss und Mittlerer Schulabschluss (Ersatzprüfung gemäß § 14 GemVO)
- 17.05.2017** schriftl. Prüfung Deutsch Mittlerer Schulabschluss
schriftl. Prüfung Mathematik Erster allgemeinbildender Schulabschluss
- 19.05.2017** schriftl. Prüfung Deutsch Erster allgemeinbildender Schulabschluss
schriftl. Prüfung Englisch Mittlerer Schulabschluss
- 23.05.2017** schriftl. Prüfung Mathematik Mittlerer Schulabschluss
schriftl. Prüfung Englisch Erster allgemeinbildender Schulabschluss
- 30.05. - 01.06 2017 und/oder 20.06. - 22.06 2017** sprachpraktischer Prüfungsteil Englisch Erster allgemeinbildender Schulabschluss und Mittlerer Schulabschluss
- ab 26.06.2017** mündliche Prüfungen
- 13.06., 15.06. und 16.06.2017** Nachschreibtermine (13.06. Deutsch, 15.06. Englisch, 16.06. Mathematik)

Herausgeber:
Ministerium für Schule und Berufsbildung
des Landes Schleswig-Holstein
Jensendamm 5
24105 Kiel

Oktober 2017
Gestaltung: freistil mediendesign*
Fotos: tomertu@fotolia.de
Druck: Druckhaus Leupelt, Handewitt
Die Landesregierung im Internet:
<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>
Sie erhalten diese Broschüre auch über:
<http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/>